

Gibt es Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht?

Soweit eine Trennung der jeweiligen Abfallfraktionen nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle ausnahmsweise als Gemisch erfasst werden. Die Gründe sind für jede Abfallfraktion einzeln schriftlich zu belegen.

Technische Unmöglichkeit

Diese besteht, wenn zwingende tatsächliche oder rechtliche Gründe der Getrenntsammlung entgegenstehen:

- Hygienische Gründe
- Verbundstoffe
- Öffentlich zugängliche Anfallstelle (z. B. Straßenraum, Bahnhöfe, Flughäfen, Messe, Einkaufszentren, Stadion).

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Diese kann beispielsweise dann vorliegen, wenn

- eine geringe Abfallmenge (< 10 Kilogramm pro Woche je Abfallart, maximal 50 Kilogramm aller Abfälle insgesamt) anfällt oder
- die Kosten der getrennten Sammlung und Entsorgung einzelner Abfallfraktionen die Kosten einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung deutlich übersteigen (Mehrkosten bis zu 30 Prozent gelten regelmäßig als zumutbar).

Hinweis: Papier, Pappe, Kartons, Bioabfall und Glas sind auch bei geringen Abfallmengen getrennt zu sammeln.

Die Gemische sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Kleinmengen

Fallen nur haushaltsübliche Abfallmengen an, so können diese gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen desselben Grundstücks entsorgt werden. Dabei ist die kommunale Abfallsatzung zu beachten. Die Dokumentationspflicht entfällt.

Wie müssen Restabfälle entsorgt werden?

Neben den getrennt zu sammelnden gewerblichen Siedlungsabfällen fallen nicht zu verwertende Restabfälle an. Zum Beispiel: Hygienepapiere, Staubsaugerbeutel, Straßenkehrer oder verunreinigte Wertstoffe. Diese sind dem zuständigen kommunalen Entsorger zu überlassen.

Hinweis: Die Größe des Restabfallbehälters und die zulässigen Abfälle sind in der kommunalen Abfallsatzung festgelegt.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Zum Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen informieren die Entsorgerverbände sowie die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern.

Fragen zum Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften beantworten die Ansprechpartner bei der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde:

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~umweltbehoerden-untere>

Praktische Hilfestellungen und Hinweise im Internet:

- Elektronische Dokumentationshilfen mit Vorlage zur Begründung von Ausnahmen
- Muster Bestätigung der Vorbehandlungsanlage über die Erfüllung von technischen Anforderungen
- Vorlage Erklärung der Übernahme von Abfällen mit Angaben zum beabsichtigten Verbleib
- Verzeichnis der Vorbehandlungsanlagen im Land Brandenburg
- Alle wichtigen Pflichten im graphischen Überblick
- Häufig gestellte Fragen zur GewAbfV

<https://mluk.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung>

Impressum:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: mluk.brandenburg.de

Fotos: cyclos GmbH

Mai 2022



Informationen für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Was ist das Ziel der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)?

Die Verordnung regelt die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Mit der 2019 novellierten GewAbfV sollen mehr Wertstoffe aus den Stoffströmen der gewerblichen Siedlungsabfälle und der Bau- und Abbruchabfälle für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden. Die Getrenntsammlungspflichten in den Betrieben und auf Baustellen sollen dafür sorgen, dass die einzelnen Abfallfraktionen sortenrein erfasst und recycelt werden.

Für wen gelten die Getrenntsammlungspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle?

Angesprochen sind alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen mit Ausnahme der privaten Haushalte. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen unter anderem Abfälle aus:

- Industrie
- Handel und handwerklichen oder öffentlichen Büros, Praxen, Kanzleien
- Gastronomie und Hotelgewerbe
- Verwaltungsgebäuden und Bildungseinrichtungen

Welche zentralen Pflichten nennt die GewAbfV?

◆ Getrenntsammlungspflicht

Folgende Abfälle sind am Ort ihrer Entstehung getrennt zu sammeln und vorrangig einer Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen:

- Papier, Pappe, Kartonagen (ohne Hygienepapiere)
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle, unterteilt nach verpackten und unverpackten Bioabfällen
- Weitere gewerbe-spezifische Abfälle, die mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind



Hinweis: Für Verpackungen und Altöle gilt die GewAbfV nur, soweit diese Abfälle nicht nach den Regelungen der Verpackungsverordnung und der Altölverordnung zurückgegeben werden. Für Elektroaltgeräte und Altbatterien gilt die GewAbfV nicht. Für den Umgang mit verpackten Bioabfällen gelten besondere Vorgaben.

◆ Vorbehandlungspflicht für Gemische

Eine gemischte Sammlung ist nur zulässig, wenn die Getrenntsammlung einzelner Fraktionen ausnahmsweise und nachweislich nicht möglich ist. Zum Beispiel: hygienische Aspekte, Verbundstoffe oder öffentlich zugängliche Abfallbehälter sowie sehr geringer Anfall einer Abfallart

Diese Gemische sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, die den technischen Anforderungen nach GewAbfV entspricht.

Die Pflicht zur Vorbehandlung entfällt nur ausnahmsweise, wenn diese nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder durch einen Sachverständigen bestätigt ist, dass mindestens 90 Prozent der Abfälle getrennt gesammelt werden (Getrenntsammlungsquote).

Hinweis: In den Gemischen zur Vorbehandlung dürfen

- Krankenhausabfälle nicht enthalten sein und
- Bioabfälle und Glas nur, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

◆ Dokumentationspflicht

Um nachzuweisen, dass die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung erfüllt sind, muss die Sammlung und Entsorgung der Abfälle dokumentiert werden. Die Dokumentation muss eine eindeutige Beurteilung durch die zuständige Behörde ermöglichen. Sie muss je Anfallstelle einmalig erstellt werden und ist bei sich ändernden Rahmenbedingungen zu aktualisieren. Eine jährliche Überprüfung wird empfohlen. Die Erstellung der Dokumentation kann durch einen beauftragten Dritten erfolgen, wobei die Verantwortung beim Erzeuger oder Besitzer der Abfälle verbleibt. Für etwaige spätere Überprüfungen sind alle Unterlagen noch drei Jahre aufzubewahren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Welche Informationen muss die Dokumentation nach GewAbfV beinhalten?

- Nachweis der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht
- Nachweis der Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling

Zum Beispiel: Praxisbelege wie Rechnungen, Liefer-/Wiesgescheine oder eine Erklärung des Abfallübernehmers mit Angaben zur Masse, zur Verwertungsart und zum beabsichtigten Verbleib der Abfälle sowie gegebenenfalls Lichtbilder, die insbesondere die Zusammensetzung der Abfälle zeigen

Bei der Sammlung von Gemischen:

- Schriftlicher Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungs- oder Vorbehandlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
- Schriftliche Bestätigung der Vorbehandlungsanlage(n) über die Erfüllung von technischen Anforderungen vor der ersten Belieferung

Zum Beispiel: Lichtbilder oder Lagepläne der örtlichen Gegebenheiten oder vergleichende Kostenbetrachtung unter Einbeziehung von mindestens zwei Preisfragen/Angeboten